

# RS OGH 1996/9/17 10ObS2343/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1996

## Norm

ASVG §213a

RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §3 Abs3

## Rechtssatz

Nach § 3 Abs 2 der Richtlinien gebührt dem Versicherten in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse eine Zulage zu dem in Absatz 1 ermittelten Betrag, die vom monatlichen Nettoeinkommen des Versehrten abhängig ist. Hat aber der Versicherte einen Integritätsschaden von mindestens fünfzig von Hundert nicht erlitten, so gebührt ihm auch keine Zulage in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse. Die Bestimmung des § 3 Abs 2 der Richtlinien entspricht auch dem § 213 a Abs 4 ASVG, wonach die Richtlinien unter anderem auf das wirtschaftliche Bedürfnis des Versicherten Bedacht zu nehmen haben. Es wäre aber nicht sachgerecht, einen höheren Integritätsschaden aufgrund einer unfallsbedingten Verletzung nur deshalb anzunehmen, weil der Versehrte ein niedriges Monatseinkommen erzielt.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2343/96y  
Entscheidungstext OGH 17.09.1996 10 ObS 2343/96y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106592

## Dokumentnummer

JJR\_19960917\_OGH0002\_010OBS02343\_96Y0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)